

## EMPFEHLUNG

## 2020/53-IX

26. April 2022

Die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> empfiehlt, die Fragen des Empfehlungsverfahrens 2020/53-IX

„Anwendungsfragen des MsbG<sup>2</sup>, Teil 5“

wie folgt zu beantworten:

- 1. Für die Regelungszwecke des MsbG ist auf den jeweils geltenden Anlagenbegriff des EEG bzw. des KWKG zurückzugreifen, da das MsbG über keinen eigenen Anlagenbegriff verfügt (Abschnitt 3 zu Frage 1).**
- 2. Sowohl für EEG-Anlagen als auch für KWKG-Anlagen ist zur Ermittlung der in § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG genannten Leistungsschwellen auf den jeweils geltenden Begriff der „installierten Leistung“ gemäß EEG zurückzugreifen. Jedenfalls bis zum EEG 2021 ist die installierte Leistung einer EEG- oder KWKG-Anlage „die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“. Die in § 2 Nr. 14 KWKG 2020 enthaltene Verklammerungsregelung ist dabei im Regelungszusammenhang des MsbG nicht anzuwenden (Abschnitt 4 zu Frage 2a).**
- 3. Für die Ermittlung der Leistungsschwellen in § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG findet lediglich bei Solaranlagen eine Anlagenzusammenfassung statt, andere Erzeugungsanlagen werden hingegen nicht (auch nicht nach § 24 Abs. 1 und 2 EEG 2021 bzw. Vorgängerregelungen) zusammengefasst. Für die Ermittlung der Leistungsschwellen in § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29**

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern vorliegend auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse der Clearingstelle Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

<sup>2</sup>Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

**Abs. 2 Nr. 2 MsbG bei Solaranlagen ist die jeweils geltende Zusammenfassungsregelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 bzw. Vorgängerregelungen mit der Einschränkung anzuwenden, dass nur Solaranlagen *eines* Anschlussnutzers bzw. *einer* Anschlussnutzerin gemäß § 2 Nr. 3 MsbG zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung mehrerer rechtlich eigenständiger Anlagen findet mithin nur bei Solaranlagen statt, wenn**

- **sich diese auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden,**
- **sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind *und***
- **sie *einem* Anschlussnutzer bzw. *einer* Anschlussnutzerin gemäß § 2 Nr. 3 MsbG zuzuordnen sind (Abschnitt 5 zu Frage 2b).**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung des Verfahrens</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Einführung</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Anzuwendender Anlagenbegriff für EEG- und KWKG-Anlagen im MsbG (Antwort auf Frage 1)</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>„Installierte Leistung“ in § 55 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG (Antwort auf Frage 2a)</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Anlagenzusammenfassung im Regelungszusammenhang von § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und § 55 Abs. 3 MsbG (Antwort auf Frage 2b)</b>	<b>11</b>
5.1	Anlagenzusammenfassung im Regelungszusammenhang von § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG (Antwort auf Frage 2b) . . . . .	12
5.1.1	Wortlaut . . . . .	12
5.1.2	Systematik . . . . .	15
5.1.3	Gesetzesmaterialien . . . . .	18
5.1.4	Sinn und Zweck . . . . .	21
5.2	Anlagenzusammenfassung im Regelungszusammenhang von § 55 Abs. 3 MsbG (Antwort auf Frage 2b) . . . . .	27
5.2.1	Wortlaut . . . . .	28
5.2.2	Systematik . . . . .	28
5.2.3	Gesetzesmaterialien sowie Sinn und Zweck . . . . .	29

## 1 Einleitung des Verfahrens

1 Die Clearingstelle hat mit Beschluss vom 25. September 2020 durch ihre Mitglieder Dr. Mutlak, Teichmann und Todorovic sowie ihre Beisitzer Brosziewski und Hartmann einstimmig beschlossen, gemäß § 23 Abs. 1 VerfO<sup>3</sup> die erste und zweite Verfahrensfrage aus dem am 6. Februar 2020 eingeleiteten Empfehlungsverfahren 2020/7<sup>4</sup> abzutrennen und in das Empfehlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 2020/53-IX – „Anwendungsfragen des MsbG, Teil 5“ mit den folgenden Fragen zu überführen:

1. Welcher Anlagenbegriff gilt im MsbG für Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG oder des KWKG fallen ?
2. Wie sind bei § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2 MsbG die dort genannten Leistungsschwellen (100 kW, 7 kW) auszulegen ? Insbesondere:
  - (a) Ist der Begriff der „installierten Leistung“ gemäß § 3 Nr. 31 EEG 2017 bzw. der Begriff der „elektrischen Leistung“ gemäß § 2 Nr. 7 KWKG 2016 zugrundezulegen ?
  - (b) Welche Anlagenzusammenfassungen sind ggf. anzuwenden ?

2 Die bei der Clearingstelle während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 13 VerfO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 15. Mai 2020 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gemäß § 24 Abs. 1 VerfO erhalten. Die Stellungnahmen des Fachverband Biogas e. V. (FvB), der Verbraucherzentrale NRW (VZ NRW), des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), der Bundesnetzagentur (BNetzA), des VfW – Energiedienstleistung Contracting (VfW)<sup>5</sup> und des Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung e. V. (B.KWK) gemeinsam mit dem BHKW-Forum e. V. (BHKW-Forum) sind fristgemäß eingegangen.<sup>6</sup>

3 Zu Frage 1 ist darauf hinzuweisen, dass sich der Gesetzeswortlaut im Vergleich zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens am 25. September 2020 in § 2 Nr. 1 MsbG verändert

<sup>3</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 01.10.2019, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

<sup>4</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 25.09.2020 – 2020/7-IX, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2020/7-IX>.

<sup>5</sup>Der VfW wurde zwischenzeitlich umbenannt in vedec – Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting.

<sup>6</sup>Alle Stellungnahmen sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2020/53-IX>.

hat und insoweit die eingegangenen Stellungnahmen nicht passgenau auf die nun geltende Rechtslage eingehen konnten.

- 4 Das Empfehlungsverfahren wurde mit Beschluss vom 21. Februar 2022 wieder aufgenommen, nachdem es am 3. Dezember 2020 ausgesetzt worden war.<sup>7</sup> Die Beschlussvorlage für die vorliegende Empfehlung hat gemäß § 24 Abs. 5 VerfO i. V. m. dem Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle das Mitglied der Clearingstelle Dr. Mutlak erstellt.

## 2 Einführung

- 5 Mit dem vorliegenden Verfahren führt die Clearingstelle das fünfte Empfehlungsverfahren zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem MsbG durch. Ziel dieses Verfahrens ist insbesondere die Klärung der Frage, welcher Anlagenbegriff und welcher Begriff der installierten Leistung dem MsbG zugrundeliegt sowie ob und – wenn ja – welche Anlagenzusammenfassungsregelung für die Ermittlung der Leistungsschwellen in § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 MsbG bei Anlagen nach dem EEG (im Folgenden: EEG-Anlagen) bzw. KWKG-Anlagen nach dem KWKG (im Folgenden: KWKG-Anlagen) anzuwenden ist.
- 6 Dies ist für die Branche insbesondere angesichts der bevorstehenden Feststellung der technischen Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen (iMSys) durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach § 30 MsbG und des damit beginnenden Rollouts von iMSys für EEG-Anlagen bzw. KWKG-Anlagen ein wichtiger Beitrag zur Rechtssicherheit. Denn so können die Betroffenen (sowohl die grundzuständigen Messstellenbetreiber, denen die Umsetzung des Rollout obliegt, als auch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, deren Anlagen ggf. vom Pflichteinbaufall mit iMSys nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG umfasst sind) die bereits im Vorfeld notwendigen Planungen und Kostenkalkulationen umsetzen.
- 7 Für die Regelungszwecke des MsbG ist auf den jeweils geltenden/einschlägigen Anlagenbegriff des EEG bzw. des KWKG zurückzugreifen, da das MsbG über keinen eigenen Anlagenbegriff verfügt (Abschnitt 3).
- 8 Sowohl für EEG-Anlagen als auch für KWKG-Anlagen ist zur Ermittlung der in § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG genannten Leistungsschwellen der Begriff der „installierten Leistung“ gemäß EEG zugrunde zu legen (Abschnitt 4).

<sup>7</sup>Aussetzungs- sowie Wiederaufnahmebeschluss, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2020/53-IX>.

- 9 Für die Ermittlung der Leistungsschwellen in § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2 MsbG findet lediglich bei Solaranlagen eine Anlagenzusammenfassung statt, andere Erzeugungsanlagen werden hingegen nicht (auch nicht nach § 24 Abs. 1 und 2 EEG 2021 bzw. Vorgängerregelungen) zusammengefasst. Für die Ermittlung der Leistungsschwellen in § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2 MsbG bei Solaranlagen ist die Zusammenfassungsregelung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 mit der Einschränkung anzuwenden, dass nur Solaranlagen eines Anschlussnutzers bzw. einer Anschlussnutzerin gemäß § 2 Nr. 3 MsbG zusammengefasst werden (Abschnitt 5).

### 3 Anzuwendender Anlagenbegriff für EEG- und KWKG-Anlagen im MsbG (Antwort auf Frage 1)

- 10 Für die Regelungszwecke des MsbG ist auf den jeweils geltenden Anlagenbegriff des EEG bzw. des KWKG zurückzugreifen, da das MsbG über keinen eigenen Anlagenbegriff verfügt.<sup>8</sup>
- 11 Zwar ist der Begriff der „Anlage“ selbst nicht im MsbG definiert, jedoch findet sich eine Legaldefinition für „Anlagenbetreiber“ in § 2 Nr. 1 MsbG. Seit der ab dem 27. Juli 2021 geltenden Fassung des MsbG lautet § 2 Satz 1 Nr. 1 MsbG wie folgt:

„Anlagenbetreiber: der Betreiber von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung.“<sup>9</sup>

- 12 In der Begründung zu § 2 Satz 1 Nr. 1 MsbG wird diesbezüglich ausgeführt:

„Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der bisherigen Regelung. Der bisherige Verweis in § 2 Satz 1 Nummer 1 beinhaltete eine Definition des Anlagenbetreibers als Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden

<sup>8</sup>Ebenso im Ergebnis, allerdings noch zu alter Fassung des MsbG, Stellungnahmen des B.KWK und des BHKW-Forums, S. 2, des BDEW S. 2 f. und des VfW, S. 1; a. A. allerdings noch zur alten Fassung des MsbG, Stellungnahme der VZ NRW, S. 3 und des FvB, S. 5 ff.

<sup>9</sup>Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6064>, Hervorhebungen nicht im Original.

ist, oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498). Da es für den Anlagenbetreiberbegriff nach dem MsbG, ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7555, S. 73), jedoch ausschließlich auf die technische Ausprägung der Anlage ankommen kann, kann es sich nicht um einen starren Verweis handeln. Denn gerade nicht maßgeblich soll sein, ob für den Betrieb einer Anlage eine Förderung oder Vergütung nach dem EEG oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gezahlt wird, welche in der Regel über das Inbetriebnahmedatum an eine konkrete Fassung des Gesetzes gebunden ist. Der bisher starr formulierte Verweis auf das EEG und das KWKG wird daher dergestalt korrigiert, dass nur noch die jeweils geltende Fassung maßgeblich ist.“<sup>10</sup>

- 13 Jedenfalls seit der Gesetzesanpassung zum 27. Juli 2021 ergibt sich insoweit bereits aus dem Wortlaut („in der jeweils geltenden Fassung“) sowie aus der Gesetzesbegründung, dass von einer dynamischen Verweisung auszugehen und auf den jeweils geltenden Begriff des Anlagenbetreibers im EEG bzw. im KWKG zurückzugreifen ist.
- 14 Da das MsbG auf den Anlagenbetreiberbegriff der jeweiligen Fachgesetze (EEG und KWKG) verweist, ist es folgerichtig, dass dies ebenso hinsichtlich des Begriffs der Anlage gilt, zumal der Begriff des Anlagenbetreibers bzw. der -betreiberin das Vorhandensein einer „Anlage“ voraussetzt. Etwas anderes ergibt sich mangels entsprechender Regelung für die „Anlage“ im MsbG nicht.
- 15 Dafür, dass das MsbG für den Anlagenbegriff auf die jeweiligen Fachgesetze verweist, spricht auch § 2 Nr. 3 MsbG; dieser lautet:

„Anschlussnutzer: der zur Nutzung des Netzanschlusses berechnigte Letztverbraucher oder *Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz*,“<sup>11</sup>

- 16 Zwar wird hier von „Erzeugungsanlagen“ gesprochen, was zunächst dafür spricht, dass hier der Begriff der Erzeugungsanlage gemäß § 3 Nr. 18d EnWG 2011 anzuwenden ist, wonach eine Erzeugungsanlage, eine „Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie“ ist.<sup>12</sup> Durch den Zusatz Erzeugungsanlagen „nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ wird jedoch hinreichend deutlich, dass gerade der Anlagenbegriff aus dem jeweiligen Fachgesetz zu verwenden ist.

<sup>10</sup>BT-Drs. 19/27453, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6064/material>, S. 142.

<sup>11</sup>Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>12</sup>Denn gemäß § 2 MsbG sind im Übrigen „die Begriffsbestimmungen aus § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden“.

- 17 **Insoweit gilt bei EEG-Anlagen** für den Regelungszusammenhang des MsbG für die „Anlage“ jedenfalls seit dem 27. Juli 2021 § 3 Nr. 1 EEG 2021. Dieser definiert die „Anlage“ als

„jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.

- 18 Für die Zeit vor Inkrafttreten des dynamischen Verweises, mithin für den Zeitraum vom 1. September 2016 als Tag des Inkrafttretens des MsbG bis zum 27. Juli 2021, kann dahinstehen, ob es sich um einen statischen Verweis auf das EEG 2014 gehandelt hat. Denn der durch das BGH-Urteil<sup>13</sup> geprägte Begriff des „Solarkraftwerks“ ist selbst für den Geltungsbereich des EEG 2009 mit dem Inkrafttreten des EEG 2017 rückwirkend ab dem Abrechnungsjahr 2016 nicht mehr anwendbar.<sup>14</sup>

- 19 **Für Anlagen, die dem KWKG unterfallen**, gilt auch im Regelungszusammenhang des MsbG jedenfalls seit dem 1. Januar 2021 § 2 Nr. 14 KWKG 2020. Dieser definiert KWK-Anlagen als:

„Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 genannten Leistungsgrenzen für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind; zu KWK-Anlagen gehören

- a) Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen, beispielsweise Gegen- druckanlagen, Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen,
- b) Feuerungsanlagen mit Dampfmotoren,
- c) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzekeessel,
- d) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzekeessel und Dampfturbinen-Anlage,
- e) Verbrennungsmotoren-Anlagen,

<sup>13</sup> BGH, Urt. v. 09.02.2011 – VIII ZR 35/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/1287>, Rn. 27 und 45.

<sup>14</sup> Zur Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung allein auf das EEG 2009 s. *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 27.06.2019 – 2018/42, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2018/42>, Rn. 43 ff.

- f) Stirling-Motoren,
- g) Organic-Rankine-Cycle-Anlagen und
- h) Brennstoffzellen-Anlagen“.

20 Die in § 2 Nr. 14 KWKG 2020 enthaltene Verklammerungsregelung ist dabei im Regelungszusammenhang des MsbG *nicht* anzuwenden, da diese ausdrücklich nur in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 KWKG 2020 genannten Leistungsgrenzen, mithin zur Bestimmung der Vergütungshöhe, anzuwenden ist.<sup>15</sup>

#### 4 „Installierte Leistung“ in § 55 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG (Antwort auf Frage 2a)

21 Sowohl für EEG-Anlagen als auch für Anlagen, die dem Anwendungsbereich des KWKG unterfallen, ist zur Ermittlung der in § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG genannten Leistungsschwellen auf den jeweils geltenden Begriff der „installierten Leistung“ des EEG zurückzugreifen.<sup>16</sup> Danach ist die „installierte Leistung“ einer Anlage die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.

22 „Installierte Leistung“ für EEG-Anlagen Da das MsbG selbst keine Legaldefinition der installierten Leistung aufweist, ist es schon im ersten Zugriff naheliegend, dass es bei Inbezugnahme in § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG auf die installierte Leistung einer EEG-Anlage auf den entsprechenden Begriff der installierten Leistung nach dem EEG ankommt (ebenso für den Begriff der „Anlage“ s. Abschnitt 3).

23 Dies findet sich auch ausdrücklich in der Begründung zu § 29 MsbG wieder, die lautet:

„Absatz 1 Nummer 2 zieht die Einbauschwelle für Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz weiterhin bei 7 Kilowatt installierter Leistung, wobei angesichts der großen Zahl bereits installierter Anlagen die Pflicht zum Einbau Alt- wie Neuanlagen betrifft ... Die „installierte Leistung“ einer Anlage meint die elektrische

<sup>15</sup>Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 3 f.

<sup>16</sup>Ebenso, Stellungnahme des BDEW, S. 3, im Ergebnis ebenso Stellungnahme des Fachverband Biogas, S. 9 f., der BNetzA, S. 1 f., a. A.: Stellungnahmen der VZ NRW, S. 4 f. und des B.KWK und des BHKW-Forums, S. 2 sowie des VFW, S. 2.

*Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann. Hier kann also auf die Definition aus § 5 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zurückgegriffen werden.“<sup>17</sup>*

- 24 Somit wird auch in der Begründung des MsbG auf den Begriff der installierten Leistung nach dem EEG verwiesen. Der Wortlaut dieser Legaldefinition wird dabei bereits in der Begründung aufgegriffen und hat sich von § 5 Nr. 22 EEG 2014 zu § 3 Nr. 31 EEG 2017/EEG 2021 nicht verändert. Auch die Definitionen der (installierten) Leistung unter dem EEG 2012 und EEG 2009 sind dem Wortlaut nach im Prinzip gleichlautend mit denen des EEG 2014, EEG 2017 und EEG 2021.
- 25 Bei Solaranlagen ist damit die jeweilige Nennleistung in Kilowatt Peak (kWp) gemäß den Herstellerangaben maßgeblich.<sup>18</sup> Ein Abstellen auf die Wechselrichternennleistung bei Solarmodulen kommt dagegen nicht in Frage.<sup>19</sup> Dies bedürfte angesichts des eindeutigen Bezugs aus dem MsbG auf die EEG-Definition der installierten Leistung<sup>20</sup> einer gesetzgeberischen Anordnung. Eine solche ist jedoch im MsbG gerade nicht erfolgt.
- 26 **„Installierte Leistung“ für KWKG-Anlagen** Auch für Anlagen, die dem KWKG unterfallen, ist auf den Begriff der installierten Leistung nach dem EEG abzustellen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das KWKG keine eigene Definition der „installierten Leistung“ bereithält. Zwar findet sich in § 2 Nr. 7 KWKG eine Legaldefinition für die „elektrische Leistung“. Diese unterscheidet sich jedoch von der installierten Leistung i. S. d. EEG, da bei KWKG-Anlagen auf die Netto-Wirkleistung (Brutto-Wirkleistung abzüglich der für den Betrieb der Anlage erforderlichen Eigenverbrauchsleistung) abgestellt wird.
- 27 Einen Gleichlauf bei der Anwendung des Begriffs der installierten Leistung für EEG- und KWKG-Anlagen hinsichtlich der sowohl für EEG- als auch KWKG-Anlagen geltenden technischen Vorgaben des § 9 EEG ordnet § 6 Abs. 1 Nr. 5 KWKG an. Auch in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 29 MsbG (vgl. Rn. 23) soll es für „Anlagen“, die im Kontext des MsbG sowohl EEG- als auch KWKG-Anlagen umfassen, auf die installierte Leistung des EEG ankommen.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> BT-Drs. 18/ 7555 zu § 29 Abs. 1 MsbG, S. 130, Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>18</sup> Ebenso: Stellungnahme des BDEW, S. 3.

<sup>19</sup> A.A.: Stellungnahme der VZ NRW, S. 4 f.

<sup>20</sup> Vgl. dazu auch Clearingstelle, Hinweis v. 18.08.2014 – 2013/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2013/13> – wonach es für den Begriff der „Leistung“ i. S. d. § 6 EEG 2009/EEG 2012 ebenfalls auf die (DC-)Nennleistung der Module und nicht auf die Wechselrichternennleistung ankommt.

<sup>21</sup> Ebenso: Stellungnahme des BDEW, S. 3; anderer Auffassung: Stellungnahmen des B.KWK, S. 2 sowie des VfW, S. 2.

- 28 **„Installierte Leistung“ im Regelungszusammenhang des § 55 Abs. 3 MsbG** Die oben genannten Ausführungen lassen sich auch für die in § 55 Abs. 3 MsbG genannte „installierte Leistung“ („Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt ...“) übertragen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass der MsbG-Gesetzgeber hier bei Verwendung desselben Begriffes (installierte Leistung von EEG- bzw. KWKG-Anlagen) in § 29 Abs. 1 sowie in § 55 Abs. 3 MsbG einen voneinander unterschiedlichen, von der bestehenden Legaldefinition der installierten Leistung des EEG abweichenden Leistungsbegriff schaffen wollte. Wenn dies gewünscht gewesen wäre, hätte der Gesetzgeber dies durch die Wahl einer anderen Begrifflichkeit anordnen können. Dies ist aber unterblieben.
- 29 **Keine Berücksichtigung von sog. Redundanz-BHKW** Aus dem oben hergeleiteten Ergebnis des Abstellens auf den Begriff der installierten Leistung nach dem EEG folgt, dass Redundanz-Einheiten i. S. d. Empfehlung 2017/37<sup>22</sup> nicht bei der Ermittlung der installierten Leistung<sup>23</sup> nach § 29 Abs. 1, 2 bzw. § 55 Abs. 3 MsbG zu berücksichtigen sind.<sup>24</sup>

## 5 Anlagenzusammenfassung im Regelungszusammenhang von § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und § 55 Abs. 3 MsbG (Antwort auf Frage 2b)

- 30 Für die Ermittlung der 7-kW-Schwelle in § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG (s. Abschnitt 5.1) und die 100-kW-Schwelle in § 55 Abs. 3 MsbG (s. Abschnitt 5.2) findet lediglich bei Solaranlagen eine Anlagenzusammenfassung statt, andere Erzeugungsanlagen werden hingegen nicht (auch nicht nach § 24 Abs. 1 und 2 EEG 2021 bzw. Vorgängerregelungen) zusammengefasst. Für die Ermittlung der Leistungsschwellen in § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG bei Solaranlagen ist die Zusammenfassungsregelung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 mit der Einschränkung anzuwenden, dass nur Solaranlagen eines Anschlussnutzers bzw. einer Anschlussnutzerin gemäß § 2 Nr. 3 MsbG zusammengefasst werden.

<sup>22</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 31.05.2018 – 2017/37, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/37>, Leitsatz 1.

<sup>23</sup> Zur Bestimmung der installierten Leistung gemäß EEG ist auch der „bestimmungsgemäße Betrieb“ der Anlage zu berücksichtigen. Dazu Clearingstelle, Votum v. 29.11.2016 – 2016/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/44>, Rn. 62 ff.

<sup>24</sup> Ebenso Stellungnahme des *Fachverbands Biogas*, S. 10.

## 5.1 Anlagenzusammenfassung im Regelungszusammenhang von § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG (Antwort auf Frage 2b)

- 31 Für die Ermittlung der 7-kW-Schwelle in § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG ist die jeweils geltende Zusammenfassungsregelung (§ 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 bzw. Vorgängerregelungen)<sup>25</sup> mit der Einschränkung anzuwenden, dass nur Solaranlagen eines Anschlussnutzers bzw. einer Anschlussnutzerin gemäß § 2 Nr. 3 MsbG zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung über den jeweils geltenden Anlagenbegriff des EEG (dazu Abschnitt 3) hinaus findet mithin nur bei Solaranlagen statt, wenn sich diese auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden, sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind und einem Anschlussnutzer bzw. einer Anschlussnutzerin gemäß § 2 Nr. 3 MsbG<sup>26</sup> zuzuordnen sind.<sup>27</sup>
- 32 Dies ergibt sich nicht bereits aus dem Wortlaut, sondern insbesondere aus der Gesetzessystematik (s. Abschnitt 5.1.2), den Gesetzesmaterialien (s. Abschnitt 5.1.3) sowie dem Sinn und Zweck (s. Abschnitt 5.1.4) der Regelung. Diese sprechen insgesamt für einen Gleichlauf bei der Ermittlung der Leistungsschwelle für die Rollout-Pflichteinbaufälle nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG und den Leistungsschwellen nach § 9 EEG 2021 mit den daran geknüpften unterschiedlichen Pflichten. Aufgrund der Inbezugnahme der mit iMSys auszustattenden Messstelle ist jedoch die Einschränkung auf jeweils einen Anschlussnutzer bzw. eine Anschlussnutzerin vorzunehmen.

### 5.1.1 Wortlaut

- 33 Schon der Wortlaut spricht zwar dafür, dass für die Ermittlung der Leistungsschwellen in § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG die Anlagenzusammenfassungsregelung in § 9 Abs. 3 EEG zu beachten ist. Inwieweit aber eine an das MsbG angepasste, vom § 9 Abs. 3 EEG ggf. abweichende Auslegung angezeigt ist, ist nicht eindeutig und bedarf daher der Auslegung.

<sup>25</sup>Da sich der Wortlaut von § 9 Abs. 3 EEG 2021 seit der Einführung dieser Regelung in § 6 Abs. 3 EEG 2012 nicht verändert hat, ist damit auch keine inhaltliche Änderung verbunden.

<sup>26</sup>Gemäß § 2 Nr. 3 MsbG ist ein Anschlussnutzer „der zur Nutzung des Netzanschlusses berechnete Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“.

<sup>27</sup>Ebenso in Hinblick auf die Anwendung von § 9 Abs. 3 EEG, wenn auch ohne die Einschränkung auf einen Anschlussnutzer gemäß MsbG, Stellungnahmen des *BDEW*, S. 4, des *FvB*, S. 11, a. A. Stellungnahme der *BNetzA*, S. 2 f.

34 Gemäß § 29 Abs. 1 MsbG haben

„Grundzuständige Messstellenbetreiber ..., soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt auszustatten:

...

2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.“<sup>28</sup>

35 Gemäß § 29 Abs. 2 MsbG können

„Grundzuständige Messstellenbetreiber ..., soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

...

2. von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt.“<sup>29</sup>

36 Zunächst fällt auf, dass der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG geregelte Pflichteinbaufall auf „Anlagenbetreiber“ mit einer installierten Leistung über 7 kW abstellt, während der in § 29 Abs. 2 Nr. 2 MsbG geregelte optionale Einbaufall „Anlagen“ mit einer installierten Leistung über 1 bis 7 kW adressiert. Denkbar erscheint, dass es sich hier bei der Verwendung unterschiedlicher Bezugspunkte um ein redaktionelles Versehen handelt. So wird Anlagenbetreiberinnen und -betreibern üblicherweise keine installierte Leistung zugewiesen, da dies ein technisches Merkmal von Generatoren ist, hier zur Erzeugung von elektrischer Leistung. Dem Wortlaut nach erscheint es aber auch nicht ausgeschlossen, dass es für die Bestimmung der Leistungsgrenze für den Pflichteinbaufall auf alle Anlagen *eines Anlagenbetreibers* ankommen soll.<sup>30</sup>

37 Ebenfalls von Bedeutung ist § 29 Abs. 4 MsbG. Dieser lautet:

„§ 21 Absatz 4 sowie § 9 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind zu beachten.“

---

<sup>28</sup>Auslassungen nicht im Original.

<sup>29</sup>Auslassungen nicht im Original.

<sup>30</sup>Ebenso auf diese Möglichkeit hinweisend: Stellungnahme der *BNetzA*, S. 2.

38 § 21 Abs. 4 MsbG lautet:

„Befinden sich an einem Netzanschluss mehrere Zählpunkte, können die Anforderungen nach Absatz 1 auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway realisiert werden.“

39 **Anwendbare Fassung von § 9 Abs. 3 EEG** Da § 29 Abs. 4 lediglich auf „§ 9 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ Bezug nimmt, ohne dabei die genaue Fassung zu nennen und zudem mit der gesetzgeberischen Klarstellung vom 27. Juli 2021 bei der erstmaligen Nennung des EEG im MsbG klargestellt wurde, dass das EEG in der jeweils geltenden Fassung in Bezug genommen wird<sup>31</sup> (dazu bereits Abschnitt 3), ist insoweit die jeweils geltende Anlagenzusammenfassungsverordnung von § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG abzustellen. Nachfolgend wird der Wortlaut der derzeit geltenden Fassung des § 9 Abs. 3 im EEG 2021 zitiert. Denn die Anlagenzusammenfassungsverordnung im Zusammenhang mit den technischen Einrichtungen (seit dem EEG 2014 in dessen § 9 Abs. 3 geregelt), hat sich seit dessen Einführung in § 6 Abs. 3 EEG 2012 nicht verändert, so dass damit auch keine inhaltliche Änderung einhergeht, welche Fassung im Einzelfall einschlägig ist.

40 § 9 Abs. 3 EEG 2021 lautet:

„Mehrere Solaranlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1, 1a und 2 als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und
2. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Entsteht eine Pflicht nach Absatz 1, 1a oder 2 für einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen eines anderen Anlagenbetreibers, kann er von diesem den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.“

41 Der in § 29 Abs. 4 MsbG in Bezug genommene § 21 Abs. 4 MsbG ist für die Frage der Anlagenzusammenfassung zur Ermittlung der Leistungsschwellen in § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG nicht relevant. Vielmehr wird hier die gemeinsame Nutzung eines Smart-Meter-Gateways geregelt.

<sup>31</sup> *BMJ*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Bekanntmachung v. 22.09.2008, abrufbar unter <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>, zuletzt aufgerufen am 07.04.2022, Rn. 243.

- 42 Die Verweisung in § 29 in Abs. 4 MsbG auf § 9 Abs. 3 EEG dagegen ist für die Anlagenzusammenfassung zur Ermittlung der Leistungsschwelle nach § 29 MsbG von Bedeutung. Denn § 9 Abs. 3 EEG 2021 (sowie Vorgängerregelungen) regelt gerade das Vorgehen zur Ermittlung der Leistungsschwellen für einen vergleichbaren Fall, hier für die je nach Leistungsgröße unterschiedlichen Pflichten der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zur Ausstattung ihrer Anlagen mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Abregelung der Ist-Einspeisung bzw. zur Abrufung der Ist-Einspeiseleistung.
- 43 Aus dem Wortlaut ergibt sich aber nicht, ob § 9 Abs. 3 EEG 2021 direkt und ohne Änderung für den Regelungszusammenhang des § 29 MsbG anzuwenden ist. Dies wäre dann eindeutig so zu verstehen gewesen, wenn § 29 Abs. 4 MsbG etwa lauten würde „§ 9 Abs. 3 EEG ist anzuwenden“. Dies ist aber nicht der Fall; vielmehr eröffnet die Formulierung „ist zu beachten“ – ähnlich wie die Formulierung „ist entsprechend anzuwenden“<sup>32</sup> – die Möglichkeit einer angepassten Auslegung für den Regelungszusammenhang des MsbG.<sup>33</sup>

### 5.1.2 Systematik

- 44 Die systematische Auslegung spricht zum einen für einen Gleichlauf der Anlagenzusammenfassungsregelung in § 9 EEG 2021 und § 29 MsbG. Maßgeblich ist die systematische Verknüpfung zwischen der Feststellung der technischen Möglichkeit des Einbaus von iMSys gemäß § 30 MsbG des BSI, durch die der Beginn des Rollouts nach § 29 MsbG ausgelöst wird, mit § 29 MsbG, mit dem die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen geregelt wird (Rn. 46 ff.). Hierbei ist zu beachten, dass § 30 MsbG ausdrücklich die gesonderte Feststellung für die einzelnen in § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2 genannten Einbaufallgruppen oder Untergruppen<sup>34</sup> ermöglicht.
- 45 Zum anderen spricht die systematische Auslegung auch für eine Einschränkung der Zusammenfassung nach § 9 Abs. 3 EEG 2021 (sowie Vorgängerregelungen) auf einen Anschlussnutzer bzw. eine Anschlussnutzerin gemäß MsbG (Rn. 51 ff.).
- 46 In Hinblick auf die Feststellung durch das BSI gemäß § 30 MsbG ist § 84a EEG 2021 zu beachten, in dem die Aufgaben des BSI nach EEG geregelt werden. § 84a EEG 2021 lautet:

<sup>32</sup>Eine solche entsprechende Anwendung einer (anderen) Anlagenzusammenfassungsregelung im Zusammenhang mit der Eigenversorgung findet sich in *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 4.2. Zur entsprechenden Anwendung auch Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl., 2008, Rn. 232 ff.

<sup>33</sup>Ebenso Stellungnahme der *BNetzA*, S. 2.

<sup>34</sup>Dazu auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.06.2017 – 2017/27, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/27>, Leitsatz Nr. 1.

„Bei seiner Entscheidung über die Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes berücksichtigt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auch die technischen Vorgaben nach den §§ 9, 10b und 100 Absatz 4 und 4a und stellt fest, ob über Smart-Meter-Gateways

1. der Netzbetreiber oder andere nach dem Messstellenbetriebsgesetz Berechtigte jederzeit die Ist-Einspeisung einer Anlage abrufen können,
2. der Netzbetreiber oder andere nach dem Messstellenbetriebsgesetz Berechtigte jederzeit die Einspeiseleistung einer Anlage stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können oder
3. die Einspeiseleistung einer Anlage ferngesteuert in einem Umfang geregelt werden kann, der für die Direktvermarktung des Stroms erforderlich ist, und wenn zugleich eine mit dem intelligenten Messsystem sichere und interoperable Fernsteuerungstechnik vorhanden ist, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt.“

47 Danach sind für die Feststellung des BSI nach § 30 MsbG die technischen Vorgaben der §§ 9, 10b EEG 2021 zu berücksichtigen, insbesondere, inwieweit die am Markt verfügbaren Smart-Meter-Gateways (SMGW) geeignet sind, um die ferngesteuerte Abregelung der Einspeiseleistung – sei es durch den Netzbetreiber, oder durch den Direktvermarkter (§ 10b EEG 2021) – über das SMGW zu gewährleisten.

48 Da § 9 EEG 2021 (und dessen Vorgängerregelungen) festschreibt, welche technischen Vorgaben (u. a. hinsichtlich der Möglichkeit zur ferngesteuerten Abregelung ihrer Einspeiseleistung) EEG- und KWKG-Anlagen in Abhängigkeit von ihrer installierten Leistung einzuhalten haben, spricht diese systematische Verknüpfung deutlich für einen Gleichlauf zwischen MsbG und EEG. In der Folge wäre in beiden Fällen für die Ermittlung der Leistungsschwelle zur Einbaupflicht von iMSys und für die Ermittlung der Leistungsschwellen für die jeweiligen technischen Vorgaben nach § 9 EEG die gleiche Methode zur Anlagenzusammenfassung anzuwenden.<sup>35</sup>

49 Ein Auseinanderfallen der Anlagenzusammenfassung nach § 29 MsbG und § 9 EEG könnte dagegen dazu führen, dass ggf. EEG- bzw. KWKG-Anlagen in den Pflichteinbaufall nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG für bestimmte vom BSI konkretisierte „Einsatzbereiche“ (z. B. in

<sup>35</sup>Siehe aber zur teilweisen Einschränkung dieses Gleichlaufs Rn. 51 ff.

Hinblick auf Direktvermarktung oder Steuerbarkeit)<sup>36</sup> fallen, jedoch aufgrund einer anderen Zusammenfassung im EEG nicht in den entsprechenden Anwendungsfall fallen und damit ggf. andere Anforderungen nach EEG erfüllen müssen, als es die Ausstattung mit dem jeweiligen SMWG gemäß Einsatzbereich vorsieht.<sup>37</sup>

- 50 In systematischer Hinsicht ist weiterhin ein Verständnis fernliegend, wonach für den Pflichteinbaufall nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 MsbG eine Zusammenfassungsverordnung mit Blick auf den Anlagenbetreiber Anwendung findet (Zusammenfassung der Erzeugungsanlagen eines Anlagenbetreibers), hingegen für den optionalen Einbau nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 MsbG nicht auf den Anlagenbetreiber, sondern auf die Anlage abgestellt wird. Denn die Leistungsschwellen in § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 MsbG schließen unmittelbar aneinander an – „über 1 kW bis 7 kW“ zum einen und „über 7 kW“ zum anderen. Eine jeweils unterschiedliche Anlagenzusammenfassungsverordnung würde dieses lückenlose Anknüpfen systematisch durchbrechen.
- 51 **Einschränkung auf „Anschlussnutzer“** Der zuvor beschriebene Gleichlauf zwischen der Anlagenzusammenfassung nach § 9 EEG 2021 und MsbG ist allerdings in einem Punkt zu durchbrechen, indem diese – anders als in § 9 Abs. 3 EEG 2021 – nur auf einen Anschlussnutzer bzw. eine Anschlussnutzerin zu beschränken ist.
- 52 Dies ergibt sich aus der Inbezugnahme der „Messstelle“ in § 29 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 2 MsbG, wonach grundzuständige Messstellenbetreiber „Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen“ auszustatten haben bzw. ausstatten können.
- 53 Die „Messstelle“ ist dabei legaldefiniert in § 2 Nr. 11 MsbG als

„die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Verarbeitung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten *an Zählpunkten eines Anschlussnutzers*.“<sup>38</sup>

<sup>36</sup>Dazu auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.06.2017 – 2017/27, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2017/27>, Leitsatz Nr. 1.

<sup>37</sup>Siehe aber zur teilweisen Einschränkung dieses Gleichlaufs Rn. 51 ff.

<sup>38</sup>Hervorhebungen nicht im Original.

54 Anschlussnutzer i. S. d. MsbG ist wiederum definiert in § 2 Nr. 3 MsbG als

„der zur Nutzung des Netzanschlusses berechnigte Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.“

55 Aus dieser klaren Inbezugnahme der Ausstattungspflicht von jeweils auf einen Anschlussnutzer bzw. eine Anschlussnutzerin beschränkte Messstellen mit iMSys folgt in systematischer Hinsicht, dass die Anlagenzusammenfassungsregelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 entsprechend nur für *einen* Anschlussnutzer angewendet werden soll. Mithin sollen danach Solaranlagen verschiedener Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber, auch wenn sich die Solaranlagen auf einem Gebäude oder einem Grundstück befinden und innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden, nicht zur Ermittlung der Leistungsschwellen in § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG zusammengefasst werden. Diese Einschränkung ist auch von der Formulierung in § 29 Abs. 4 MsbG gedeckt, wonach „§ 9 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ lediglich „zu beachten“ ist.

### 5.1.3 Gesetzesmaterialien

56 Die Betrachtung der Gesetzesmaterialien spricht gegen eine Anlagenzusammenfassung über § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 hinaus – insbesondere gegen eine Zusammenfassung verschiedener Energieträger oder aller Erzeugungsanlagen an einem Netzverknüpfungspunkt – und für einen Gleichlauf hinsichtlich der Zusammenfassungsregelungen in § 29 MsbG und § 9 EEG.

57 Die Begründung zu § 29 MsbG lautet:

„Es werden zu diesem Zweck Vorgaben an die Ausstattung von Messstellen festgelegt für Anwendungsfälle (Absatz 1), die von derart entscheidender Bedeutung für die Zielerreichung sind, ...Zu dieser Kategorie zählen die aus der Vorgängerregelung bekannten Fallgruppen ...*der Erzeuger nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit Anlagen größer 7 Kilowatt installierter Leistung* ...

*Absatz 1 Nummer 2 zieht die Einbauschwelle für Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz weiterhin bei 7 Kilowatt installierter Leistung, wobei angesichts der großen Zahl*

*bereits installierter Anlagen die Pflicht zum Einbau Alt- wie Neuanlagen betrifft. Schutz vor finanziellen Überbelastungen der Anlagenbetreiber gewährt auch hier die Preisobergrenzen-Systematik aus den §§ 29 ff. Die „installierte Leistung“ einer Anlage meint die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann. Hier kann also auf die Definition aus § 5 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zurückgegriffen werden.*

Die Verteilernetzstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ... hat aufgezeigt, dass sämtliche Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz größer 7 Kilowatt installierter Leistung netzrelevant (betrieblich, planerisch und/oder wirtschaftlich) sind. Kleinere Anlagen dagegen sind nur potentiell netzrelevant. Zur Erreichung der mit der Energiewende verbundenen Ziele (insb. 80 Prozent Erzeugung aus Erneuerbaren Energien) müssen daher bereits heute die Weichen dafür gestellt werden, Anlagen sicher in das Energieversorgungsnetz integrieren zu können. Dies geschieht über die standardmäßige Ausstattung von Erzeugungsanlagen mit dem Smart-Meter-Gateway als sicherer und standardisierter Kommunikationstechnik, die den erforderlichen marktlichen wie netzdienlichen Anwendungsfällen Rechnung trägt. Dann kann der Netzbetreiber über das intelligente Messsystem mit Steuerungstechnik Maßnahmen des Einspeisemanagements durchführen und der Direktvermarktungsunternehmer kann über dasselbe System die Anlage marktorientiert fernsteuern. Bislang muss häufig noch ein weiteres Gerät bzw. ein zusätzlicher Kommunikationsweg installiert werden, um die Anlage für die verschiedenen Zwecke fernsteuerbar zu machen. Wenn die Anlage Regelernergie anbietet, könnte zusätzlich auch deren Erbringung über dieses System gesteuert werden. Eine einheitliche Kommunikations- und Steuerungstechnik verbessert das Wechselspiel zwischen Einspeisemanagement und marktorientierter Fernsteuerung.

...Die aktuelle Aufteilung bei den Größenklassen von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zugrunde legend wären mit diesem Ansatz nach 10 Jahren (2017-2026) 90 Prozent der bundesweit installierten EE-Leistung und 50 bis 60 Prozent aller Anlagen über Schutzprofil-geschützte Smart-Meter-Gateways sicher an das intelligente Energienetz angebunden.“<sup>39</sup>

<sup>39</sup>BT-Drs. 18/7555, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gdew/material>, S. 129 -132, Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.

- 58 Sowohl die Inbezugnahme der installierten Leistung nach EEG, als auch der Verweis auf die Verteilnetzstudie sprechen gegen eine Zusammenfassung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus verschiedenartigen Energieträgern und gegen eine grundsätzliche Zusammenfassung aller Erzeugungsanlagen an einem Netzverknüpfungspunkt für den Regelungszusammenhang von § 29 MsbG. Denn die installierte Leistung wird üblicherweise für eine Anlage i. S. d. EEG unter Berücksichtigung des bestimmungsgemäßen Betrieb *der Anlage* bestimmt.<sup>40</sup> Da sich demnach die installierte Leistung auf eine Anlage bezieht und eine Anlage üblicherweise nur Strom aus einem Energieträger erzeugt, erscheint es fernliegend, dass hier die installierte Leistung für mehrere „verschiedenartige“ Generatoren z. B. zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und aus Biomasse bestimmt wird.
- 59 Des Weiteren kann zwar nicht davon ausgegangen werden, dass bei der in der Gesetzesbegründung genannten maßgeblichen Verteilnetzstudie für die zugrundeliegenden Erhebungen jeweils der korrekte EEG-Anlagenbegriff, geschweige denn eine Anlagenzusammenfassungsverordnung des EEG zugrundegelegt wurde. Denn die Anwendung des Anlagenbegriffs nach dem EEG kann im Einzelfall äußerst komplex und für neutrale Betrachter von außen schwer nachvollziehbar sein.<sup>41</sup> Jedoch ist anzunehmen, dass die installierten Leistungen von Erzeugungsanlagen jedenfalls getrennt nach Energieträgern erhoben und auch nicht alle Erzeugungsanlagen an einem Netzverknüpfungspunkt<sup>42</sup> zusammengefasst wurden. Auch in der zur Ermittlung der 7-kW-Schwelle vom Gesetzgeber zugrundegelegten Studie von Ernst & Young<sup>43</sup> wurden für die Anzahl der EEG-Anlagen ausschließlich PV-Anlagen betrachtet und dabei auf EEG-Stammdaten der BNetzA sowie der Übertragungsnetzbetreiber zurückgegriffen. Auch daraus lässt sich schließen, dass hier keine über den jeweiligen EEG-Anlagenbegriff hinausgehende Zusammenfassung, insbesondere nicht energieträger-übergreifend, zugrundegelegt wurde. Denn gemäß § 5 Abs. 1 MaStRV<sup>44</sup> müssen

<sup>40</sup>Dazu auch *Clearingstelle*, Votum v. 29.11.2016 – 2016/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/44>, Rn, 58 ff.

<sup>41</sup>Dafür spricht eine Vielzahl an Verfahren zur Klärung des Anlagenbegriffs oder der korrekten Anlagenzusammenfassung – sei es die vergütungsseitige nach § 24 Abs. 1 EEG 2021 (und Vorgängerregelungen) oder die leistungsseitige nach § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 (und Vorgängerregelungen) bei der Clearingstelle.

<sup>42</sup>Auch hier dürfte es regelmäßig vorkommen, dass verschiedenartige Erzeugungsanlagen am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossen sind.

<sup>43</sup>Ernst & Young, Kosten-Nutzen-Analyse für einen flächendeckenden Einsatz intelligenter Zähler, 2013, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beitrag/2266>, S. 106.

<sup>44</sup>Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV) v. 10.04.2017 (BGBl. I, S. 842), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), alle Fassungen abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/mastrv>.

„Betreiber ... ihre Einheiten, ihre EEG- und KWKG-Anlagen im Marktstammdatenregister registrieren. Einheiten von Solaranlagen, die von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden, sind summarisch als eine Einheit zu registrieren.“

- 60 Schließlich finden sich in der Gesetzesbegründung mehrere Hinweise, die auf einen Gleichlauf des Anlagenbegriffs bzw. der Anlagenzusammenfassungsverordnung zwischen § 29 MsbG und § 9 bzw. § 10b EEG deuten. So wird mehrfach auf die zunehmende Bedeutung des Einspeisemanagements sowie die Marktintegration durch die Fernsteuerbarkeit durch Direktvermarktungsunternehmen hingewiesen. Der Rollout von iMSys wird hier klar in Zusammenhang dazu gesetzt, u. a. im Hinblick auf den zeitlichen Horizont der erwarteten Marktdurchdringung von SMGW bei Erzeugungsanlagen, wobei die „aktuelle Aufteilung bei den Größenklassen von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zugrunde“ gelegt wird. Dies legt nahe, dass der MsbG-Gesetzgeber auch von einer mit dem EEG identischen Ermittlung von Leistungsschwellen ausgegangen ist.<sup>45</sup>

#### 5.1.4 Sinn und Zweck

- 61 Schließlich spricht auch die Auslegung nach Sinn und Zweck der Regelung für eine Anlagenzusammenfassung im Regelungszusammenhang des § 29 MsbG nach § 9 Abs. 3 EEG 2021 ohne eine darüber hinausgehende Zusammenfassung. Dafür sprechen insbesondere Erwägungen zum (wirtschaftlichen) Schutz von Betreiberinnen und Betreibern kleiner Anlagen, ohne dass Erwägungen zur Netzsicherheit ein abweichendes Ergebnis gebieten. Gleichzeitig spricht der Sinn und Zweck der Regelung, hier insbesondere wirtschaftliche Erwägungen, auch für eine Einschränkung der Anlagenzusammenfassungsverordnung auf jeweils einen Anschlussnutzer bzw. eine Anschlussnutzerin i. S. d. MsbG.
- 62 So lässt sich dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung zum MsbG Folgendes entnehmen:

„Bei Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [sic] ein ähnliches Bild: Die Analyse sieht hier ein stark wachsendes Systemnutzenpotenzial ab einer Anlagengröße von 7 Kilowatt installierter Leistung. Ist der Gesetzgeber gefragt, die Erkenntnisse

<sup>45</sup>Siehe aber zur teilweisen Einschränkung dieses Gleichlaufs Rn. 51 ff. und Rn. 74 ff.

der Kosten und Nutzen Analyse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in geltendes Recht umzusetzen, gilt der Grundsatz: Es darf keinen Rollout ‚um jeden Preis‘ geben. Kosten und Nutzen für einen Rollout müssen in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Erforderlich ist es daher, einen sachlich ausgewogenen, d. h. individuell zumutbaren und gesamtwirtschaftlich sinnvollen Rollout auf den Weg zu bringen ... Letztverbraucher und Erzeuger, bei denen die modernen Geräte eingebaut werden, dürfen nicht mit unverhältnismäßigen Kosten belastet werden.

...

Auf Basis dieser sicheren Technik sollen möglichst viele energiewirtschaftlich notwendige Anwendungsfälle bedient werden können. Hierzu gehört die Kommunikation von netzdienlichen Informationen, von Stromverbrauchs- und Erzeugungswerten sowie das sichere Bewirken von Last- und Erzeugungsmanagementmaßnahmen. Kleinerzeugungsanlagen, Elektromobile, Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen sind an das intelligente Energienetz anzubinden. Auch sind intelligente Messsysteme so zu designen, dass sie einen wichtigen Baustein für die weitere Marktintegration erneuerbarer Energien darstellen können. Sie müssen eine einheitliche Infrastruktur bieten, mit der Netzbetreiber und Direktvermarktungsunternehmer nicht nur die aktuelle Erzeugung der Anlagen sehen, sondern die sie gleichzeitig auch nutzen können, um die Erzeugung der Anlagen so zu steuern, wie es für die Systemsicherheit, aber auch für die effiziente Vermarktung des Stroms erforderlich ist.“<sup>46</sup>

63 Weiter wird in der Begründung zu §§ 29 ff. MsbG ausgeführt:

„Die Pflichteinbaufälle von intelligenten Messsystemen bei Kleinerzeugungsanlagen dient [sic] der Sicherstellung der Netzdienlichkeit. Auch diesbezüglich ist die Zumutbarkeit des Grundrechtseingriffs gegeben. Durch die Einbindung dieser Kleinanlagen in das Kommunikationsnetz zur Erfassung elektrischer Energie kann das Einspeise- und Lastmanagement der Verteilernetzbetreiber betreffend diese Anlagen optimiert werden. Dies trägt zur Stabilität des Netzbetriebs und einer optimalen Planung des Netzausbaus bei (so auch

<sup>46</sup>BT-Drs. 18/7555, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gdew/material>, S. 87, 89; Auslassungen nicht im Original.

bei unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen im Niederspannungsnetz gem. § 14a EnWG).“<sup>47</sup>

- 64 Im Hinblick auf die Einbindung von Erzeugungsanlagen in den Rollout von iMSys wird zunächst deutlich, dass Anlagen ab einer installierten Leistung von 7 kW als netzrelevant erachtet und deshalb mit iMSys ausgestattet werden sollen. Gleichzeitig sollen Betreiberinnen und Betreiber von (kleinen) Erzeugungsanlagen vor unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Belastungen geschützt werden.
- 65 Diesen gesetzgeberischen Zielen wird eine Auslegung am ehesten gerecht, die zur Ermittlung der Leistungsschwelle nur auf den Anlagenbegriff des jeweiligen Fachgesetzes (EEG bzw. KWKG) abstellt und eine Zusammenfassungsverordnung lediglich für Solaranlagen anzuwenden ist, da andernfalls Solaranlagen in keinem Fall die 7-kW-Schwelle überschreiten würden.<sup>48</sup>
- 66 Denn zum einen wird mit der Schwelle von 7 kW auch ohne weitere anlagenübergreifende Zusammenfassung im Vergleich zum Regime vor dem Rollout von iMSys die Anzahl von im intelligenten Netz sichtbaren Anlagen deutlich erhöht. So war bzw. ist bis zum Beginn des Rollouts von iMSys für Erzeugungsanlagen die jederzeitige Abrufung der Ist-Einspeisung erst ab einer installierten Leistung von 100 kW erforderlich (§ 9 Abs. 1 EEG 2017 und Vorgängerregelungen).
- 67 Zum anderen würde der Gedanke des (wirtschaftlichen) Schutzes von Betreiberinnen und Betreibern kleiner Erzeugungsanlagen durch eine Zusammenfassung z. B. aller EEG-Anlagen (außer Solaranlagen) oder KWKG-Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt konterkariert, da so mehrere Kleinanlagen durch Zusammenfassung vielfach die 7-kW-Leistungsschwelle überschreiten und damit in den Pflichteinbaufall nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG mit entsprechender Kostentragungspflicht fielen. Es ist nicht ersichtlich, dass dies vom Gesetzgeber beabsichtigt war.
- 68 Zwar stellt sich hinsichtlich der Anlagenzusammenfassungsverordnung für Solaranlagen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 die berechtigte Frage, warum mehrere Solaranlagen auf einem Gebäude oder einem Grundstück, die nicht (mehr) innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden, nicht zusammengefasst werden, da sich dieser Fall hinsichtlich der Netzrelevanz nicht von dem Fall unterscheidet, dass die Solaranlagen innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden.<sup>49</sup>

<sup>47</sup>BT-Drs. 18/7555, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gdew/material>, S. 142.

<sup>48</sup>Aufgrund des spezifischen EEG-Anlagenbegriffs für Solaranlagen ist jedes PV-Modul eine eigenständige EEG-Anlage, s. bereits Abschnitt 3.

<sup>49</sup>So auch Stellungnahme der BNetzA, S. 3.

- 69 Dieselbe Frage stellt sich jedoch auch bei der Anlagenzusammenfassung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021, der ebenfalls mit Blick auf die Netzsicherheit die Ausstattungspflicht von Anlagen mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Abregelung der Einspeiseleistung bzw. der Ist-Einspeiseabrufung regelt.
- 70 Der Begründung zu § 6 EEG 2012, mit der erstmalig die sogenannte leistungsseitige Anlagenzusammenfassung für die technischen Vorgaben zum Einspeisemanagement eingeführt wurde und die sich seitdem im Wortlaut nicht verändert hat, lässt sich dazu Folgendes entnehmen:

„§ 6 entwickelt die technischen Anforderungen an Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas sowie zur Kraft-Wärme-Kopplung in Umsetzung der entsprechenden Handlungsempfehlungen des EEG-Erfahrungsberichts weiter.

Zu Absatz 1 – neu –

Mit der ausdrücklichen Nennung der Betreiberinnen und Betreiber von KWKG-Anlagen in Absatz 1 erster Halbsatz wird klargestellt, dass auch diese Anlagen mit Einrichtungen zur Regelung der Einspeiseleistung auszustatten sind. Dies ist Voraussetzung für die Einbeziehung in das Einspeisemanagement nach § 11.

...

Die Maßnahme nach Absatz 2 dient der Herstellung der Netzsicherheit. Angesichts der mittlerweile insgesamt installierten Fotovoltaikleistung und des hohen Anteils von Anlagen mit einer Leistung von unter 100 Kilowatt kann es zukünftig notwendig werden, auch kleinere Anlagen zu regeln, um die Systemstabilität zu wahren.

Zu Absatz 3 – neu –

*Absatz 3 stellt sicher, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in das Einspeisemanagement einzubeziehen sind. Hier bestand eine Unklarheit, da nicht die Gesamtanlage, sondern das einzelne Modul als Anlage im Sinne von § 3 gilt. Deshalb ist jetzt eine Zusammenrechnung der Anlagenleistung erforderlich. Die Regelung lehnt sich bewusst an die bestehende Regelung des § 19 an. Insoweit können die Entscheidungen der Clearingstelle zu § 19 EEG 2009 zur Auslegung herangezogen werden. Wie bei § 19 sind daher Fotovoltaik-*

*dachanlagen, die auf verschiedenen Gebäuden und Grundstücken errichtet werden, in der Regel nach § 6 Absatz 3 nicht zu einer Anlage zusammenzufassen.*<sup>50</sup>

- 71 Diese Ausführungen sprechen für eine Anwendung der Anlagenzusammenfassungsverordnungen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 einschließlich der Beschränkung auf Solaranlagen, die innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden. Denn auch bei den technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2021 (sowie Vorgängerregelungen) geht es ausdrücklich um die Gewährleistung von Netzsicherheit durch das Herstellen von Steuerbarkeit sowie Sichtbarkeit bei EEG- und KWKG-Anlagen ab bestimmten Leistungsschwellen. Gleichwohl hat der Gesetzgeber hier bewusst eine Anlagenzusammenfassungsverordnung in Anlehnung an die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassungsverordnung (heute in § 24 Abs. 1 EEG 2021, damals in § 19 Abs. 1 EEG 2012) gewählt und damit die zwölf Kalendermonate als Zusammenfassungskriterium aufgenommen.
- 72 Hintergrund dessen ist, dass durch die Einführung der vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung insbesondere das sogenannte Anlagensplitting zur Umgehung von Vergütungsschwellen verhindert werden sollte. Dieser Rechtsgedanke lässt sich auch auf die 7-kW-Schwelle in § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG übertragen, indem auch hier durch die zwölf Kalendermonate jedenfalls hinreichend sichergestellt sein dürfte, dass zur Umgehung des verpflichtenden Einbaus von iMSys eine PV-Installation künstlich in mehrere einzelne PV-Installationen unterteilt wird.
- 73 Im Übrigen dürfte auch hier durch die Aufnahme der zwölf Kalendermonate ein Schutz von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern bezweckt werden, indem diese nicht bei einem deutlich späteren Zubau von Solaranlagen nachträglich mit signifikanten Investitionskosten belastet werden, welche die Wirtschaftlichkeit der bereits getätigten Investitionen im Nachhinein gefährdet.<sup>51</sup>
- 74 **Einschränkung auf „Anschlussnutzer“** Dieser Schutzgedanke spricht schließlich auch dafür, dass die Anlagenzusammenfassungsverordnung im Regelungszusammenhang von § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG nur für Solaranlagen eines Anschlussnutzers bzw. einer Anschlussnutzerin anzuwenden ist.

<sup>50</sup> BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/1423/material> S. 62 f., Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>51</sup> Erfolgt ein Zubau innerhalb des zwölfmonatigen Zeitraums werden Anlagenbetreiberinnen und -betreiber durch die abweichende Kostentragungsregel des § 9 Abs. 3 Satz 2 EEG 2021 (bzw. Vorgängerregelung) geschützt.

75 Zwar sieht § 9 Abs. 3 Satz 2 EEG 2021 (bzw. Vorgängerregelungen) zur Kostentragung Folgendes vor:

„Entsteht eine Pflicht nach Absatz 1, 1a oder 2 für einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen eines anderen Anlagenbetreibers, kann er von diesem den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.“

76 Die Kammer bezweifelt jedoch, dass diese Kostentragungsregelung ohne Weiteres auf den Anwendungsfall von § 29 i. V. m. § 32 MsbG übertragen werden kann, da das MsbG eine vom EEG abweichende Kostenlogik aufweist und insbesondere eigene Vorschriften zur Kostentragung (z. B. § 31 Abs. 5 MsbG) beinhaltet.<sup>52</sup>

77 § 31 Abs. 5 MsbG lautet:

„Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Messstellen innerhalb eines Gebäudes mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 und 2 mit der Maßgabe, dass dem Anschlussnutzer für den Messstellenbetrieb insgesamt nicht mehr als die höchste fallbezogene Preisobergrenze jährlich in Rechnung gestellt werden darf. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 und 2 erfasst wird.“

78 Da § 31 Abs. 5 MsbG ausweislich des Wortlauts den Fall betrachtet, dass bei *einem* Anschlussnutzer bzw. *einer* Anschlussnutzerin mehrere iMSys-Pflichteinbaufälle vorliegen und dafür eine entsprechende Regelung zur Begrenzung der Kosten geschaffen wurde, erscheint es naheliegend, dass ein Pflichteinbaufall durch Überschreitung der 7-kW-Schwelle nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG nicht durch die Anlagenzusammenfassung von Anlagen *verschiedener* Anschlussnutzer (Anlagenbetreiber nach EEG oder KWKG) ausgelöst werden soll. Denn in diesem Fall wäre jedenfalls fraglich, ob diese unter die Schutzwirkung des § 31 Abs. 5 MsbG fielen, so dass zwei Anlagenbetreiber, obwohl sie Solaranlagen mit einer installierten Leistung von jeweils höchstens 7 kW haben, gleichwohl der Einbaupflicht nach MsbG unterlägen und jeweils die vollen Kosten (Preisobergrenze nach § 31 Abs. 2 MsbG) zu tragen hätten. Dies wollte der Gesetzgeber jedoch gerade vermeiden.

<sup>52</sup>Da Fragen zur Kostentragung nicht von den Verfahrensfragen dieses Empfehlungsverfahrens umfasst sind und die Verbände dazu entsprechend auch nicht Stellung genommen haben, wird dies hier nicht vertiefend behandelt.

- 79 Die Clearingstelle weist jedoch darauf hin, dass es aufgrund dieser Einschränkung der Anlagenzusammenfassungsverordnung zu einem – eigentlich nicht erwünschten – Auseinanderfallen von Anwendungsfällen von Pflichteinbaufällen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG für bestimmte vom BSI konkretisierte „Einsatzbereiche“ und den Anforderungen nach § 9 EEG 2021 kommen kann (dazu bereits Rn. 49). Insbesondere bestehen in Hinblick auf die Pflichten nach dem EEG offene Fragen zur Kostentragung, da gemäß § 9 Abs. 1a EEG 2021 Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW ihre Anlagen mit einem iMSys zur jederzeitigen Abrufung der Ist-Einspeisung ausstatten müssen. § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 sieht jedoch gerade eine Anlagenzusammenfassung unabhängig von den Eigentumsverhältnissen vor. Mithin fielen z. B. zwei personenverschiedene Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von jeweils 6 kW, die innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden, unter die Pflicht des § 9 Abs. 1a EEG 2021. Sie müssten demnach den Einbau eines iMSys gemäß § 9 Abs. 1b EEG 2021 beauftragen, ohne dass klar wäre, inwieweit hier der Schutzgedanke von § 31 Abs. 5 MsbG anwendbar ist, da hier zwei Anschlussnutzer betroffen wären.
- 80 Sofern der Gesetzgeber hier einen vollständigen Gleichlauf herzustellen wünscht, regt die Clearingstelle an, die Regelung zur Kostentragung in § 9 Abs. 3 EEG 2021 entsprechend anzupassen.

## 5.2 Anlagenzusammenfassung im Regelungszusammenhang von § 55 Abs. 3 MsbG (Antwort auf Frage 2b)

- 81 Für die Ermittlung der 100-kW-Schwelle in § 55 Abs. 3 MsbG ist die jeweils geltende Zusammenfassungsverordnung (§ 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 bzw. Vorgängerregelungen) mit der Einschränkung anzuwenden, dass nur Anlagen eines Anschlussnutzers bzw. einer Anschlussnutzerin gemäß § 2 Nr. 3 MsbG zusammengefasst werden. Danach findet eine Zusammenfassung über den jeweils geltenden Anlagenbegriff des EEG bzw. KWKG (dazu Abschnitt 3) hinaus nur bei Solaranlagen statt, wenn sich diese auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden, sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind und einem Anschlussnutzer bzw. einer Anschlussnutzerin gemäß § 2 Nr. 3 MsbG zuzuordnen sind.<sup>53</sup>
- 82 Für dieses Ergebnis sprechen insbesondere Gründe der einheitlichen Rechtsanwendung zur Gewährleistung einer größtmöglichen Rechtssicherheit in Zusammenschau mit systematischen und teleologischen Argumenten.

<sup>53</sup>Ebenso in Hinblick auf die Anwendung von § 9 Abs. 3 EEG, wenn auch ohne die Einschränkung auf einen Anschlussnutzer gemäß MsbG: Stellungnahme des BDEW, S. 4, a. A. Stellungnahme der BNetzA, S. 3.

### 5.2.1 Wortlaut

83 § 55 Abs. 3 MsbG lautet:

„Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung oder, soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung.“

84 Anders als in § 29 MsbG findet sich in § 55 MsbG kein Hinweis auf eine Anlagenzusammenfassung, die zur Ermittlung der dort genannten Leistungsschwelle anzuwenden bzw. „zu beachten“ ist. Dies könnte in einem ersten Zugriff dafür sprechen, dass für den Regelungszusammenhang des § 55 MsbG keinerlei Anlagenzusammenfassung vorzunehmen ist, mithin jeweils nur auf den Anlagenbegriff nach EEG bzw. KWKG (Abschnitt 3) sowie deren installierte Leistung (Abschnitt 4) abzustellen ist. Zwingend ist dies jedoch nicht.

### 5.2.2 Systematik

85 Systematische Betrachtungen sprechen vielmehr dafür, dass Leistungsschwellen im Zusammenhang mit Anlagen nach dem EEG bzw. dem KWKG im MsbG in einem einheitlichen Verfahren zu ermitteln sind. Da in § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG erstmalig Leistungsschwellen für EEG- bzw. KWKG-Anlagen genannt sind und dort auch ausdrücklich auf eine Anlagenzusammenfassungsverordnung verwiesen wird, erscheint es in der Gesamtsystematik des MsbG naheliegend, diese Art der Anlagenzusammenfassung auch bei nachfolgenden Leistungsschwellen für EEG- und KWKG-Anlagen zugrunde zu legen, wenn nichts Abweichendes geregelt ist.<sup>54</sup>

86 Zwar wird in § 55 Abs. 3 MsbG, anders als in § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG nicht auf „die Messstelle“ Bezug genommen, sondern auf „Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt“ abgestellt, was zunächst gegen die weitere Einschränkung der Zusammenfassung nach § 9 Abs. 3 EEG 2021 auf Solaranlagen nur eines Anschlussnutzers bzw. einer Anschlussnutzerin spricht.

87 Der innere Regelungszusammenhang von § 55 Abs. 3 und § 55 Abs. 4 MsbG spricht jedoch auch hier für einen Gleichlauf der Anlagenzusammenfassung in § 29 und § 55 MsbG. § 55 Abs. 4 MsbG lautet:

<sup>54</sup>Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 4.

„Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung. Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.“

- 88 § 55 Abs. 4 MsbG regelt das Messverfahren für Anlagen nach EEG oder KWKG mit einer installierten Leistung von höchstens 100 kW, wobei hier unterschieden wird zwischen solchen Anlagen, die bereits mit einem iMSys ausgestattet wurden und solchen, die (noch) nicht mit einem iMSys ausgestattet wurden. Da die Ausstattung von iMSys jedoch immer nur Anlagen *eines* Anschlussnutzers betrifft (dazu Abschnitt 5.1), muss denklogisch für § 55 Abs. 4 MsbG dieselbe Einschränkung auf einen Anschlussnutzer bzw. eine Anschlussnutzerin hineingelesen werden. Da wiederum § 55 Abs. 3 und Abs. 4 MsbG hinsichtlich ihrer Leistungsschwellen unmittelbar aneinander anknüpfen, ist insoweit auch hier ein Auseinanderfallen der anzuwendenden Anlagenzusammenfassungsverordnungen fernliegend und spricht für eine Anlagenzusammenfassung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 mit der Einschränkung auf einen Anschlussnutzer auch für § 55 Abs. 3 und 4 MsbG.<sup>55</sup>

### 5.2.3 Gesetzesmaterialien sowie Sinn und Zweck

- 89 Gegen eine Lesart, wonach aufgrund der fehlenden Nennung einer Anlagenzusammenfassungsverordnung in § 55 MsbG gar keine Anlagenzusammenfassung anzuwenden ist, spricht schon, dass dann für Solaranlagen in keinem Fall die 100-kW-Schwelle des § 55 Abs. 3 MsbG erreicht würde und damit Solaranlagen nie Lastgang- oder Zählerstandsgangmessung vorhalten müssten, da jedes PV-Modul eine eigenständige Anlage i. S. d. EEG darstellt (s. Abschnitt 3). Dies war sicherlich nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt.
- 90 Dafür spricht auch die Begründung zu § 55 Abs. 3 und 4 MsbG; diese lautet:

„Einspeisewerte aus Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sind für den Netzbetreiber von besonderer energiewirtschaftlicher Relevanz. Es ist daher gerechtfertigt,

<sup>55</sup>Die Leistungsgrenzen bis und über 100 kW, für die unterschiedliche Messanforderungen nach § 55 Abs. 3 und 4 MsbG gelten, spiegeln sich auch in unterschiedlichen Kosten für die Ausstattung von Anlagen mit iMSys bis 100 kW (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 MsbG, Preisobergrenzen) und über 100 kW (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 MsbG, angemessenes Entgelt) und sollten auch deshalb nach einer einheitlichen Systematik bestimmt werden.

auch für diese besondere Netznutzergruppe eine relativ feingranulare Messung zu verlangen. Mangels rechtlicher Vorgaben ist dies aktuell in der Praxis nur teilweise der Fall. Die Regelung fixiert zur Abhilfe des uneinheitlichen und wenig netzdienlichen Zustandes eine Verpflichtung zur feingranularen Messung (registrierende Lastgang- oder Zählerstandsgangmessung).<sup>56</sup>

- 91 Dem Wunsch des Gesetzgebers, die feingranulare, mithin engmaschige Messung auszuweiten, wäre jedenfalls nicht gedient, wenn keinerlei Anlagenzusammenfassung anzuwenden und Solaranlagen in keinem Fall feingranular gemessen würden.
- 92 Weiterhin legt die Bezugnahme der Begründung auf die „aktuelle Praxis bei Erzeugungsanlagen“ nahe, dass auch hier § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 (bzw. Vorgängerregelungen) zu beachten ist. Denn die Anforderungen in Hinblick auf die Art der Messwerterhebung von § 55 Abs. 3 MsbG in Abhängigkeit der installierten Leistung (über 100 kW: registrierende Einspeisegangmessung oder Zählerstandsgangmessung) fand sich bereits in § 6 Abs. 1 EEG 2012, mithin bereits vor Inkrafttreten des MsbG für EEG- und KWKG-Anlagen wieder. So war für diese Anlagengröße bereits nach dem EEG die Abrufung der Ist-Einspeisung zwingend vorgesehen.<sup>57</sup> Der innere Zusammenhang zwischen § 55 Abs. 5 MsbG und § 9 EEG liegt insoweit auf der Hand.
- 93 Eine andere Art der Zusammenfassungsregelung als für § 29 MsbG ergibt sich auch nicht aus § 55 Abs. 5 MsbG, wonach, wenn Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammenfallen, diese jeweils in einem einheitlichen Verfahren zu messen sind.<sup>58</sup> Auch wenn hier auf den „Anschlusspunkt“ Bezug genommen wird, folgt daraus nicht, dass alle Erzeugungsanlagen an einem Anschlusspunkt zusammenzufassen sind. Vielmehr kommt es ausweislich des Wortlauts darauf an, ob es sich um eine einfache Volleinspeisungsanlage handelt, oder ob eine Überschusseinspeisung realisiert wird, in der die Erzeugungsanlage dezentrale Verbraucher (teilweise) zeitgleich versorgt (sog. Prosumer-Konstellation). In diesem Fall sollen alle Messungen, die hier erforderlich sind, in einem einheitlichen Messverfahren erfasst werden.<sup>59</sup>
- 94 Hätte der Gesetzgeber eine Anlagenzusammenfassungsregelung, sei es nur im Regelungszusammenhang des § 55 MsbG, oder auch des § 29 MsbG, gewollt, die die Zusammenfassung aller Erzeugungsanlagen an einem Anschlusspunkt vorsieht, hätte sich dies in einer klaren Anlagenzusammenfassungsregelung, mindestens aber in einer

<sup>56</sup>BT-Drs. 18/7555, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gdew/material>, S. 157.

<sup>57</sup>Ebenso Stellungnahme des BDEW, S. 4.

<sup>58</sup>So aber Stellungnahme der BNetzA, S. 3.

<sup>59</sup>Die Klärung weiterer Anwendungsfragen des § 55 Abs. 5 MsbG ist nicht Gegenstand dieses Empfehlungsverfahrens und ist ggf. einem weiteren Empfehlungsverfahren vorbehalten.

entsprechenden Gesetzesbegründung ausgedrückt. Dies ist aber unterblieben. Die Nennung des Anschlusspunktes in § 55 Abs. 5 MsbG genügt dafür zur Überzeugung der Kammer nicht.

## Beschluss

Die Empfehlung wurde hinsichtlich der Randnummer 80 mehrheitlich bei einer Enthaltung und im Übrigen einstimmig angenommen.

Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Dr. Mutlak

Teichmann

Dr. Winkler

Brosziewski

Hartmann